

**Rechtssache C-87/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

7. Februar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes  
Verwaltungsgericht von Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

23. Januar 2019

**Klägerin:**

TV Play Baltic AS

**Beklagte:**

Lietuvos radijo ir televizijos komisija

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Aufhebung des Bescheids, mit dem die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Wiederausstrahlungspflicht ablehnt; Verpflichtung, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung des Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Auslegung des Art. 2 Buchst. m der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)

Auslegung des Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und

Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung

Art. 267 Abs. 3 AEUV

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Buchst. m der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) dahin auszulegen, dass der Begriff „Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes“ Tätigkeiten der Wiederausstrahlung von Fernsehen über Satellitennetze Dritter, wie sie von der Klägerin durchgeführt werden, nicht umfasst?
2. Ist Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Übertragungspflichten (zur Ausstrahlung eines Fernsehkanals über Satellitennetze Dritter und Zugangsgewährung für Endnutzer zu dieser Ausstrahlung) Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin aufzuerlegen, die (1) einen durch ein Zugangskontrollsystem geschützten Fernsehkanal über Satellitennetze Dritter ausstrahlen, die zu diesem Zweck in dem betreffenden Zeitpunkt ausgestrahlte Fernsehprogrammsignale (Kanäle) empfangen, sie umwandeln, sie verschlüsseln und sie zu einem künstlichen Erdsatelliten übertragen, von dem diese Signale kontinuierlich zurück zur Erde ausgestrahlt werden, und (2) Kunden Fernsehprogrammpakete anbieten, wobei sie gegen Entgelt über Zugangskontrollvorrichtungen Zugang zu diesen geschützten Fernsehprogrammen (oder einem Teil davon) gewähren?
3. Ist Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung die Bedingung einer erheblichen Zahl von Endnutzern, die elektronische Kommunikationsnetze (vorliegend Ausstrahlung über ein Satellitennetz) als Hauptmittel zum Empfang von Fernsehsendungen nutzen, als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn diese Netze nur von ungefähr 6 % der Endnutzer (vorliegend Haushalte) als dieses Hauptmittel genutzt werden?
4. Sind bei der Prüfung der Frage, ob die Anwendung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung gerechtfertigt ist, die Internetnutzer zu berücksichtigen, die die betreffenden

- Fernsehprogramme (oder Teile davon) in Echtzeit im Internet kostenfrei sehen können?
5. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin die Pflicht aufzuerlegen, einen Fernsehkanal kostenfrei über elektronische Kommunikationsnetze wiederauszustrahlen, wenn die Sendeanstalt, zu deren Gunsten diese Pflicht festgelegt wird, diese Fernsehkanäle ohne weiteres mit ihren eigenen finanziellen Mitteln über dasselbe Netz ausstrahlen könnte?
  6. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin die Pflicht aufzuerlegen, einen Fernsehkanal kostenfrei über elektronische Kommunikationsnetze wiederauszustrahlen, wenn von dieser Verpflichtung nur etwa 6 % aller Haushalte erfasst werden und diese Haushalte die Möglichkeit haben, diesen Fernsehkanal über das terrestrische Sendernetz oder über das Internet zu sehen?

### **Anwendbare unionsrechtliche Bestimmungen**

Art. 56 AEUV

Zweiter und dritter Erwägungsgrund der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung in der durch die Richtlinie 2009/140/EG geänderten Fassung

Fünfter Erwägungsgrund und Art. 2 Buchst. a, c, j und m der Richtlinie 2002/21

44. und 45. Erwägungsgrund sowie Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung

### **Anwendbares nationales Recht**

Art. 2 Nrn. 34, 58 und 60 des Lietuvos Respublikos visuomenės informavimo įstatymas (Litauisches Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit) (in der Fassung des Gesetzes Nr. XI-1048 vom 30. September 2010)

Art. 2 Nr. 58, Art. 30 und 33 Abs. 5 bis 9 des Lietuvos Respublikos visuomenės informavimo įstatymas (Litauisches Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit) (in der Fassung des Gesetzes Nr. XII-1731 vom 21. Mai 2015)

§§ 78 und 80 bis 83 des Transliavimo veiklos ir retransliuojamo turinio licencijavimo taisyklės (Vorschriften für Genehmigung von Sendetätigkeiten und

Wiederausstrahlungsinhalten), genehmigt durch die Verordnung Nr. IV-281 des Kultusministers vom 1. April 2011 (in der Fassung der Verordnung Nr. IV-659 vom 30. September 2015)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin, die TV Play Baltic AS (vormals Viasat AS), ist eine Gesellschaft mit Sitz in Estland, die in Litauen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von gebührenpflichtigen Satellitenfernsehkanaipaketen tätig ist. Bei ihrer Tätigkeit nutzt die Klägerin gegen Entgelt das Satellitennetz (oder separate Netzelemente) Dritter sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.
- 2 Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vom 21. Mai 2015 galten die Tätigkeiten der Klägerin ab dem 1. Oktober 2015 nach nationalem Recht als Fernseh wiederausstrahlungstätigkeiten, und die Klägerin war ab diesem Zeitpunkt unter anderem verpflichtet, alle unverschlüsselten Fernsehkanäle der öffentlichen Einrichtung Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija (Litauisches Nationales Radio und Fernsehen; im Folgenden: LRT), einschließlich „LRT Kultūra“, wiederauszustrahlen. Die Klägerin ist nach gegenwärtigem Verfahrensstand zweifellos als ein Wirtschaftsbeteiligter anzusehen, der nach nationalem Recht Wiederausstrahlungsdienste erbringt.
- 3 Da LRT nicht bereit war, die Kosten für die Übertragung des Signals des Fernsehkanals „LRT Kultūra“ zu einem künstlichen Erdsatelliten zu tragen, stellte die Klägerin am 1. Oktober 2015 bei der Lietuvos radijo ir televizijos komisija (Litauische Radio- und Fernsehkommission, im Folgenden: Kommission) den Antrag, sie von der Pflicht zur Wiederausstrahlung dieses Fernsehkanals zu befreien.
- 4 Die Kommission wies den Antrag der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid ab.
- 5 Die Klägerin hat vor dem Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht Vilnius) Klage erhoben, unter anderem mit dem Antrag, den Bescheid der Kommission aufzuheben, die Kommission zu verpflichten, einen neuen Bescheid zu erlassen, in dem sie die Klägerin von der Pflicht zur Wiederausstrahlung des Fernsehkanals „LRT Kultūra“ (nunmehr „LRT Plus“) der öffentlichen Einrichtung Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija befreit, und ihr die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- 6 Die Beklagte (Kommission) und LRT (Streithelferin der Beklagten) sind der Klage entgegengetreten und haben Klageabweisung beantragt.
- 7 Mit Urteil vom 4. Januar 2017 hat das Bezirksverwaltungsgericht Vilnius der Klage teilweise stattgegeben; es war jedoch der Ansicht, dass der Bescheid der

Beklagten insoweit begründet sei, als mit ihm der Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Pflicht zur Wiederausstrahlung des Fernsehkanals abgelehnt wird. Insoweit hat es die Klage abgewiesen.

- 8 Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Vilnius vom 4. Januar 2017 aufzuheben und der Klage in vollem Umfang stattzugeben sowie der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

#### *Zur Anwendung der Universaldienstrichtlinie auf die vorliegenden Rechtsbeziehungen*

- 9 Die Rechtssache wirft zunächst die Frage auf, ob die der Klägerin nach nationalem Recht auferlegte Pflicht, unter anderem den Fernsehkanal „LRT Kultūra“ („LRT Plius“) wiederauszustrahlen, in den Anwendungsbereich von Art. 31 der Universaldienstrichtlinie fällt.
- 10 Nach diesem Artikel können die Mitgliedstaaten Übertragungspflichten auferlegen, soweit sie „zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind“ und diese Pflichten „verhältnismäßig und transparent“ sind (vgl. beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 3. März 2011, Kommission/Belgien, C-134/10, EU:C:2011:117, Rn. 50). Da nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Kulturpolitik einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der unter anderem eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt (vgl. entsprechend Urteile des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007, United Pan-Europe Communications Belgium u. a., C-250/06, EU:C:2007:783, Rn. 41, und vom 3. März 2011, Kommission/Belgien, C-134/10, EU:C:2011:117, Rn. 44), hat die Kammer in diesem Stadium der Prüfung der Rechtssache keinen Zweifel daran, dass der Inhalt des Fernsehkanals „LRT Kultūra“ („LRT Plius“), dem der Status einer Übertragungspflicht zuerkannt wurde, im Wesentlichen diesem Ziel des Allgemeininteresses dient.

#### *Zur Frage, ob die Klägerin ein elektronisches Kommunikationsnetz betreibt*

- 11 Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass die Klägerin unter Umständen wie den vorliegend in Rede stehenden nicht notwendigerweise als ein Wirtschaftsbeteiligter anzusehen ist, der ein elektronisches Kommunikationsnetz im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie betreibt.
- 12 Die „Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze“, auf die sich diese Bestimmung bezieht, wird in Art. 2 Buchst. m der Rahmenrichtlinie als „die Errichtung, d[er] Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes“ definiert.

- 13 Das „elektronische Kommunikationsnetz“ selbst wird vom Unionsgesetzgeber definiert als „Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen“ (Art. 2 Buchst. a der Rahmenrichtlinie).
- 14 Für ihre Tätigkeit der Fernseh wiederausstrahlung (im Sinne des nationalen Rechts) nutzt die Klägerin die Kommunikationsinfrastruktur anderer Wirtschaftsbeteiligter, die dazu bestimmt ist, Fernsehprogramme (Ausstrahlungen) zu empfangen und zu verschlüsseln und die entsprechenden Signale über einen künstlichen Erdsatelliten an Endgeräte zu senden, an denen diese Signale entschlüsselt werden. Mit anderen Worten, die Klägerin besitzt nicht das elektronische Kommunikationsnetz (oder dessen einzelne Elemente), sie ist nicht unmittelbar eingebunden in die Unterhaltung und Verwaltung dieses Netzes (oder seiner einzelnen Elemente); die Klägerin verwendet grundsätzlich (gegen Entgelt) (Satelliten-)Kommunikationsnetze (oder Netzelemente), die von anderen Personen, einschließlich dem Betreiber des künstlichen Erdsatelliten, verwaltet und unterhalten werden, um ihre Signale zu übertragen. Es könnte jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Umstand als solcher nicht in jedem Fall der Einschätzung entgegensteht, dass ein Wirtschaftsbeteiligter (im vorliegenden Fall die Klägerin), der diese Infrastruktur (oder einzelne Netzelemente) nutzt, im Sinne des Art. 2 Buchst. m der Rahmenrichtlinie ein Kommunikationsnetz bereitstellt.
- 15 So heißt es im dritten Erwägungsgrund der Zugangsrichtlinie in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung: „Ein Betreiber kann Eigentümer eines Netzes oder von Infrastruktureinrichtungen sein oder diese ganz oder teilweise mieten.“ Zur Bereitstellung von Satellitenfernsehdiensten und um ihren Kunden die Möglichkeit zu geben, Fernsehkanäle zu sehen, die nicht über ein Satellitennetz ausgestrahlt werden (auch der in Rede stehende Fernsehkanal wird nicht von einem künstlichen Erdsatelliten ausgestrahlt), besorgt sich die Klägerin die notwendige Infrastruktur für die Übermittlung der Signale an die Endgeräte der Kunden; sie muss also – durch Abschluss von Verträgen mit Wirtschaftsbeteiligten, die die entsprechenden Satellitennetzelemente (Ausrüstung) verwalten – Ressourcen dieses Netzes erwerben, wie z. B. Standleitungen und einen „Spot“ in einem künstlichen Erdsatelliten, der ausschließlich zur Erzeugung und Übertragung der Signale der Klägerin verwendet wird. Insoweit dürfte es sich bei ihr also um den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten handeln, der unter anderem durch Verbinden separater Netzelemente ein geeignetes Übertragungssystem einrichtet, das dem Empfangen, Umwandeln, Verschlüsseln und Übertragen an einen künstlichen Erdsatelliten sowie dem Ausstrahlen von dort an die Endnutzer der Fernsehkanäle, die in dem von ihr vertriebenen Paket enthalten sind, dient. Zudem entscheidet allein die Klägerin durch die Verwendung von Zugangskontrollvorkehrungen



(Dekodierungsausrüstung und Codierungskarten, die den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden) über den Zugang zu der geschützten Fernsehausstrahlung. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Klägerin im Zusammenhang mit der Wiederausstrahlung von Fernsehprogrammen über ein Satellitennetz, wobei bestimmten Kunden die Möglichkeit gegeben wird, diese Signale mit Hilfe von Zugangskontrollvorkehrungen zu empfangen und zu entschlüsseln, als eine Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne der vorgenannten Bestimmung der Rahmenrichtlinie anzusehen ist.

- 16 Andererseits erscheint es auch vertretbar, diese Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und den Betreibern (oder Administratoren) des Satellitennetzes und/oder seiner einzelnen Elemente als den Erwerb des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen unter anderem im Sinne der Zugangsrichtlinie einzustufen und nicht als den Betrieb eines elektronischen Kommunikationsnetzes anzusehen. Bei einer derartigen Einstufung des relevanten Sachverhalts im vorliegenden Fall könnte die der Klägerin gemäß nationalem Recht auferlegte Übertragungspflicht zur Wiederausstrahlung des Fernsehkanals „LRT Kultūra“ („LRT Plus“) nicht aus der genannten Vorschrift der Universaldienstrichtlinie hergeleitet werden (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2018, Playmedia, C-298/17, EU:C:2018:1017, Rn. 18).
- 17 Nach alledem wird die erste Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

*Zur Zulässigkeit der Auferlegung von Übertragungspflichten*

- 18 Im vorliegenden Fall bestehen die Tätigkeiten der Klägerin zum Teil darin, Signale über elektronische Kommunikationsnetze zu übertragen (im Wege der Gewährleistung der Übertragung von Signalen) und Endnutzern (Kunden) Zugang zu diesen Signalen (geschützte Fernsehausstrahlungen) mittels Berechtigungsvorkehrungen zu gewähren; diese Signale (Stream) werden kontinuierlich (ununterbrochen) übertragen, unabhängig von der Zahl der Endnutzer, die zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Fernsehkanäle sehen.
- 19 Da der in Rede stehende Fernsehkanal „LRT Kultūra“ („LRT Plus“) nicht über einen künstlichen Erdsatellit ausgestrahlt wird, beinhaltet demnach die streitige Wiederausstrahlungspflicht die Verpflichtung der Klägerin, dafür zu sorgen, dass dieser Fernsehkanal über ein Satellitennetz ausgestrahlt wird. Mit anderen Worten, bei der streitigen Pflicht geht es nicht um die Möglichkeit der Endnutzer (Kunden), einen Fernsehkanal, der bereits durch einen künstlichen Erdsatelliten (wieder-)ausgestrahlt wurde, zu sehen, sondern unter anderem um die Pflicht, Signale zu übertragen (oder sicherzustellen, dass entsprechende Signale übertragen werden), indem sie zum Beispiel in den Stream aufgenommen werden.
- 20 Hervorzuheben ist auch, dass, wie bereits erwähnt, der Inhalt der Fernsehprogramme von der Klägerin bei deren Wiederausstrahlung nicht verändert wird; nach den nationalen Bestimmungen ist eine Änderung

wiederausgestrahlter Fernsehprogramme oder die Einfügung anderer Informationen in solche Programme verboten, ausgenommen sind besondere technische Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen oder Anpassungen für Behinderte.

- 21 Unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache beinhaltet somit die im nationalen Recht vorgesehene Pflicht zur Wiederausstrahlung nationaler LRT-Fernsehkkanäle eine Übertragungspflicht, die mit der des Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie identisch ist. Sollte der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass Wirtschaftsbeteiligte wie die Klägerin nicht in den Anwendungsbereich des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie fallen, stellt sich daher die Frage, ob der Mitgliedstaat das Recht hat, anderen als den in dieser Bestimmung der Richtlinie genannten Wirtschaftsbeteiligten „Übertragungspflichten“ aufzuerlegen.
- 22 Nach Ansicht der Kammer kann der Umstand, dass der Unionsgesetzgeber die Verpflichtung aus Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie nur Wirtschaftsbeteiligten auferlegt, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben, dahin ausgelegt werden, dass derartige Pflichten in Bezug auf diese Tätigkeiten (oder Teile davon) Wirtschaftsbeteiligten, die in den Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie oder der Einzelrichtlinien fallen, nicht auferlegt werden können.
- 23 Dieser Einschätzung widerspricht nicht bereits die Rn. 27 des Urteils des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2018, Playmédia (C-298/17, EU:C:2018:1017), in der heißt: „...steht es den Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie frei, Übertragungspflichten aufzuerlegen, die über die in Art. 31 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen hinausgehen, u. a. Unternehmen, die – ohne elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen – die Echtzeitübertragung von Fernsehprogrammen im Internet anbieten“. Aus dieser Randnummer und aus dem Inhalt des Urteils des Gerichtshofs selbst ergibt sich nämlich eindeutig, dass eine solche Beurteilung ausschließlich auf der Analyse der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot einer direkten Echtzeit-Übertragung von Internet-Fernsehsendungen, also des Inhaltsdienstes, und des für Inhaltsdienste geltenden Rechtsrahmens beruht.
- 24 Die Rahmenrichtlinie und die Einzelrichtlinien gelten jedoch auch für elektronische Kommunikationsdienste, die im Sinne dieser Rechtsvorschriften definiert werden als „gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben...“ (Art. 2 Buchst. c der Rahmenrichtlinie).



- 25 In Anbetracht der oben genannten relevanten Umstände ist davon auszugehen, dass der in Rede stehende Teil der Tätigkeiten der Klägerin als Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten angesehen werden kann, die in den Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien fallen, einschließlich der Universaldienstrichtlinie.
- 26 Andererseits erbringt die Klägerin aus der Sicht der Endnutzer Dienste, die die Verbreitung von Fernsehprogrammpaketen (Fernsehkänen) an Satellitenfernsehnutzer umfassen, wobei derartige Tätigkeiten, wie sich aus dem 45. Erwägungsgrund der Universaldienstrichtlinie und dem 2. Erwägungsgrund der Zugangsrichtlinie explizit ergibt, als Inhaltsdienste anzusehen sind. Unabhängig davon, dass die Erbringung dieses Dienstes untrennbar mit der Übertragung (Beförderung) des betreffenden Signals (Signalstrom) über Satellitennetze verbunden ist, wobei diese Übertragung oder Beförderung von der Klägerin selbst organisiert wird, während die eigentliche Tätigkeit des Vertriebs von Fernsehprogrammpaketen im Grundsatz die Erbringung des Zugangs zu geschützten Fernsehausstrahlungen beinhaltet, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass alle Tätigkeiten der Klägerin in ihrer Gesamtheit als die Erbringung der genannten Inhaltsdienste anzusehen sind.
- 27 Wie aus dem fünften Erwägungsgrund der Rahmenrichtlinie hervorgeht, muss zwischen der Regulierung der Übertragung und der Regulierung von Inhalten unterschieden werden. Dieser Erwägungsgrund besagt, dass der gemeinschaftliche Rechtsrahmen nicht den ausgestrahlten Inhalt umfasst. Infolgedessen sieht Art. 1 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie vor, dass von dieser Richtlinie sowie der Universaldienstrichtlinie Maßnahmen unberührt bleiben, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zur Verfolgung von Zielen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik, ergriffen werden (Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2008, Kabel Deutschland Vertrieb und Service, C-336/07, EU:C:2008:765, Rn. 32).
- 28 Im 45. Erwägungsgrund der Universaldienstrichtlinie heißt es: „Dienste, die die Bereitstellung von Inhalten wie das Angebot des Verkaufs eines Bündels von Hörfunk- oder Fernsehinhalten umfassen, fallen nicht unter den gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. *Die Anbieter dieser Dienste sollten in Bezug auf diese Tätigkeiten keiner Universaldienstverpflichtung unterliegen ...*“
- 29 Dieser Erwägungsgrund legt unter anderem nahe, dass der Unionsgesetzgeber nicht nur festgelegt hat, welche Beziehungen nicht unter den gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste fallen, sondern auch eindeutig und ausdrücklich bestimmt hat, dass für Anbieter dieser Inhaltsdienste keine Universaldienstverpflichtungen gelten. Mit anderen Worten kann davon ausgegangen werden, dass solche Pflichten, die denselben Inhalt

haben wie Universaldienstverpflichtungen, nicht für Wirtschaftsbeteiligte gelten, die Inhaltsdienste erbringen.

- 30 Universaldienst bedeutet: „ein in der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) definiertes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht“ (Art. 2 Buchst. j der Rahmenrichtlinie). Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtung nach Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie, soweit sie die Verpflichtung zur Sicherstellung und/oder Durchführung der Übertragung (Beförderung) des betreffenden Signals (Signalstrom) zu einem künstlichen Erdsatelliten und dessen Ausstrahlung von diesem betrifft, als Universaldienst angesehen werden kann (wodurch sichergestellt wird, dass Fernsehausstrahlung als ein Mindestangebot für Nutzer von Satellitenfernsehen zur Verfügung gestellt wird). Daher kann nach dem 45. Erwägungsgrund dieser Richtlinie Wirtschaftsbeteiligten, die Inhaltsdienste erbringen, wie etwa den Vertrieb von Paketen mit ausgestrahlten Fernsehinhalten, eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden. Andererseits sind in Kapitel II („Universaldienstverpflichtungen einschließlich sozialer Verpflichtung“) der Universaldienstrichtlinie Universaldienstverpflichtungen definiert, wobei nicht auf Übertragungspflichten Bezug genommen wird; ferner ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2018, Playmédia (C-298/17, EU:C:2018:1017), dass, unabhängig davon, wie die Übertragungspflicht erfüllt werden muss, diese Verpflichtung allen Wirtschaftsbeteiligten auferlegt werden kann, sofern sonstige unionsrechtliche Bedingungen erfüllt sind.
- 31 Nach alledem wird dem Gerichtshof die zweite Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

*Zur Zahl der Endnutzer*

- 32 Die nationalen Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Wiederausstrahlung der nationalen LRT-Fernsehkkanäle gelten gleichermaßen für alle Wiederausstrahler, einschließlich beispielsweise der Kabel(fernseh)netzbetreiber, die Kabelfernsehdienste erbringen (in Anbetracht der in diesem Vorabentscheidungsersuchen angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Letztere sicherlich als Wirtschaftsbeteiligte anzusehen, die elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Universaldienstleistungsrichtlinie betreiben). Im vorliegenden Fall bedeutet der Umstand, dass nach den nationalen Rechtsvorschriften alle Wiederausstrahler (sowohl solche, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben, als auch andere) in Bezug auf diese Pflicht gleich behandelt werden, dass der Inhalt dieser Pflicht nach nationalem Recht für alle Wiederausstrahler einheitlich ausgelegt und auf sie einheitlich angewendet werden muss. Mit anderen Worten, ergäbe sich, dass die Übertragungspflicht gemäß nationalem Recht, insofern als sie auf Wirtschaftsbeteiligte (Wiederausstrahler) nach Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie Anwendung findet, nach Unionsrecht unzulässig ist,

müsste dies auch zu der Einschätzung führen, dass eine solche Pflicht nach nationalem Recht auch in Bezug auf andere Wiederausstrahler unzulässig wäre. Die Auslegung einiger Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie ist daher für den vorliegenden Fall relevant.

- 33 Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Übertragungspflichten aufgrund von Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze nur dann auferlegt werden können, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehkanälen nutzt (vgl. Urteile vom 22. Dezember 2008, Kabel Deutschland Vertrieb und Service, C-336/07, EU:C:2008:765, Rn. 22, und vom 3. März 2011, Kommission/Belgien, C-134/10, EU:C:2011:117, Rn. 73).
- 34 Der Gerichtshof hat zwar anerkannt, dass die Erfüllung dieser Bedingung für Unternehmen, die nicht unter Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie fallen, nicht vorgeschrieben ist (vgl. z. B. Urteil vom 13. Dezember 2018, Playmédia, EU:C:2018:1017 Rn. 38), die oben in Rn. 32 zur Frage der Anwendung des nationalen Rechts auf die vorliegenden Rechtsbeziehungen vertretene Auffassung impliziert jedoch im vorliegenden Fall die Notwendigkeit, Zweifel darüber auszuräumen, welche konkreten Endnutzer bei der Feststellung, ob diese Bedingung erfüllt ist, zu berücksichtigen sind.
- 35 Insoweit hat die Kommission beim Erlass des angefochtenen Bescheids einerseits geprüft, ob die Kunden der Klägerin den fraglichen Fernsehkanal mit ihren (Satelliten-)Geräten sehen können, und daraufhin festgestellt, dass deren Satellitenkommunikationsendgeräte (technische Mittel) es nicht zuließen, den Fernsehkanal „LRT Kultūra“ über das terrestrische Netzwerk zu empfangen. Die Bewertung der Kommission beruht im Wesentlichen darauf, dass Satellitenfernsehzuschauer nicht über die technischen Geräte zum Empfang terrestrischer Ausstrahlungen verfügen.
- 36 Andererseits ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2008, Kabel Deutschland Vertrieb und Service (C-336/07, EU:C:2008:765, Rn. 23), dass er der Auffassung ist, dass das analoge Kabelnetz in [jenem] Ausgangsverfahren die fragliche Voraussetzung erfüllte, da „...in Deutschland diese Art der Übertragung rund 57 % der Haushalte erreich[t] und damit das meistgenutzte Übertragungsmedium darstell[t].“ Dies würde zu dem Schluss führen, dass bei der Prüfung, unter anderem im Rahmen des Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie, ob eine erhebliche Zahl von Endnutzern das in Rede stehende Netz als Hauptmittel zum Empfang von Fernsehkanälen nutzt, im vorliegenden Fall die Anzahl der Endnutzer von Fernsehausstrahlungen über Satellitennetze im Verhältnis zu anderen elektronischen Kommunikationsnetzen (beispielsweise terrestrisches Fernsehen, Kabelfernsehen usw.) zu ermitteln ist.
- 37 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach den Gerichtsakten die Dienstleistungen der Klägerin von ungefähr 9% aller Abonnenten von Bezahl-Fernsehen und

ungefähr 6% aller Haushalte genutzt werden (die Klägerin ist das einzige Unternehmen, das in Litauen Bezahl-Fernsehdienste anbietet).

- 38 Nach alledem wird die dritte Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.
- 39 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es im 44. Erwägungsgrund der Universaldienstrichtlinie heißt, dass „... [z]u den Netzen für die öffentliche Verbreitung von ... Fernsehsendungen ... Kabelfernsehnetze, Satellitenrundfunknetze und terrestrische Rundfunknetze [gehören]. *Hierzu können auch andere Netze gehören*, sofern diese von einer erheblichen Zahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von ... Fernsehsendungen genutzt werden“.
- 40 Der Fernsehkanal „LRT Kultūra“ („LRT Plus“) wird auf der LRT-Internetseite kostenfrei übertragen; auf dieser Internetseite können auch jederzeit einzelne Programme dieses Fernsehkanals gesehen werden. Die Gesamtzahl der Abonnenten von Internetzugangsdiensten belief sich in Litauen im vierten Quartal 2015 auf 1 187 100 (zum Vergleich: Die Zahl der Abonnenten von Bezahlfernsehen betrug 724 500, von denen 83 600 Abonnenten der Klägerin waren) und im dritten Quartal 2018 auf 1 295 500 (die Zahl der Abonnenten von Bezahlfernsehen betrug 677 700, von denen 60 800 Abonnenten der Klägerin waren); die den Endnutzern in Litauen zur Verfügung stehende durchschnittliche Internetgeschwindigkeit ist mehr als ausreichend, um diese Programme anzusehen. Dies gibt Veranlassung zur vierten Vorlagefrage.
- 41 Art. 31 Abs. 1 im Kapitel IV („Interessen und Rechte der Endnutzer“) der Universaldienstrichtlinie gewährleistet allerdings unter anderem den Zugang der Fernsehzuschauer zu mehreren Fernsehkanälen unabhängig von den technischen Mitteln, die sie für den Empfang von Ausstrahlungen gewählt haben. Daher ist möglicherweise die Tatsache, dass nur eine geringe Zahl von Endnutzern die betreffenden Mittel für den Empfang der Ausstrahlungen verwenden und diese Nutzer die fraglichen Fernsehkanäle durch andere Mittel nutzen können (unter Verwendung terrestrischer Fernsehempfänger oder des Internets), nicht erheblich, wenn es um die Pflicht geht, die in dieser Bestimmung der Richtlinie vorgesehen ist.

*Zur Vereinbarkeit der Übertragungspflicht mit Art. 56 AEUV*

- 42 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass jede derartige „Übertragungspflicht“, unabhängig davon, ob sie in den Anwendungsbereich der Universaldienstrichtlinie fällt oder nicht, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 56 AEUV darstellt (vgl. beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007, *United Pan-Europe Communications Belgium u. a.*, C-250/06, EU:C:2007:783, Rn. 38). In Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falls besteht kein Zweifel, dass die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Klägerin hier auferlegte Pflicht, den in Rede

stehenden Fernsehkanal über ein Satellitennetz wiederauszustrahlen, als eine Beschränkung dieser Freiheit anzusehen ist. Eine solche Beschränkung kann durch zwingende kulturpolitische Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007, *United Pan-Europe Communications Belgium u. a.*, C-250/06, EU:C:2007:783, Rn. 41 und 42); zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die im nationalen Recht vorgesehene Pflicht zur Wiederausstrahlung des in Rede stehenden Fernsehkanals einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel dient, dass diese Verpflichtungen gesetzlich festgelegt sind und sich unmittelbar aus dem nationalen Recht ergeben und dass sie für alle Wiederausstrahler verbindlich und anwendbar sind.

- 43 Die Kammer hat jedoch Zweifel, ob die streitige Pflicht zur Erreichung der betreffenden Ziele als verhältnismäßig und erforderlich angesehen werden kann. Die Gerichtsakten enthalten nämlich nichts, was darauf hinweist, dass es LRT (der Streithelferin der Beklagten) nicht möglich wäre, den in Rede stehenden Fernsehkanal über die Satellitennetze, die von den Kunden der Klägerin genutzt werden, selbst auszustrahlen.
- 44 Tatsächlich ist LRT in gleicher Weise wie die Klägerin ohne weiteres in der Lage, Netzressourcen zu mieten und wie die Klägerin zugehörige Dienste zu ähnlichen Kosten von denselben Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und ihrer separaten Elementen und denselben Dienstleistern zu erwerben. Vorliegend wird dies durch die bloße Tatsache bestätigt, dass LRT selbst den unverschlüsselten Fernsehkanal „LRT Lituanica“ – der sowohl von den Kunden der Klägerin als auch von anderen Satellitenfernsehen-Endnutzern (Zuschauern) kostenfrei angesehen werden kann – über denselben künstlichen Erdsatelliten, der unter anderem von der Klägerin genutzt wird, ausstrahlt.
- 45 Unter diesen Umständen wird dem Gerichtshof die fünfte Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.
- 46 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der unverschlüsselte Fernsehkanal „LRT Kultūra“ („LRT Plius“) über ein terrestrisches (Fernseh-)Sendernetz ausgestrahlt wird; daher ist dieser Fernsehkanal bei Erwerb und/oder Verwendung der zum Empfang von DVB-T-Signalen erforderlichen Ausrüstung mit geeigneten, nicht kostspieligen Geräten grundsätzlich auch für diejenigen Haushalte zugänglich, die die von der Klägerin angebotenen Satellitenfernsehdienste nutzen. Darüber hinaus sind einige Inhalte des in Rede stehenden Fernsehkanals – entweder Direktsendungen oder einzelne Sendungen, die anschließend angesehen werden – kostenlos über Internet abrufbar.
- 47 Daher wird vorliegend auch die sechste Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.